

vielmehr die Rechtslehrer ihre Textexemplare zunächst nur zum persönlichen Gebrauch mit Glossen versehen, die dann, ohne förmlich zur Publikation bestimmt zu sein, abgeschrieben wurden, teils in Schreibzentren nach alten Textvorlagen in serienmäßiger Herstellung, teils im akademischen Unterricht als Vorlesungsmitschrift oder nach dem Diktat des Rechtslehrers. Da die Rechtslehrer ihre Handexemplare durch immer neue Glosseneintragungen vervollständigten, entstand eine Vielfalt in der Überlieferung der Abschriften. Der zweite Halbbd. (S. 515–1089) enthält die Edition der Probestellen (S. 531–853) und im Schlußkapitel Indices zu den Hss.

H. Z.

Matthias Schwaibold, *Brocardica „Dolum per subsequencia purgari“* (Ius commune, Sonderheft 25) Frankfurt am Main 1984, Vittorio Klostermann, XII u. 167 S., DM 36. – Die in der legistischen Literatur als *Brocardica* bezeichneten Argumentensammlungen des römischen Rechts sind in der Forschung bislang wenig diskutiert worden, da moderne und gut zugängliche Textausgaben fehlen. Diesem Mangel will der Hg. mit der Edition des *Brocardica-Textes Dolum per subsequencia purgari* abhelfen, der in 6 Hss. mit 159 Rubriken überliefert ist und vermutlich in England um 1160 von einem unbekannten Verfasser niedergeschrieben wurde. Für die Textherstellung der Rubriken wurde keine Leiths. ausgewählt, sondern ein Mischtext hergestellt, der der am häufigsten überlieferten Version folgt. Bei den Allegationen ist die Fundstelle angegeben, auf eine Wiedergabe des allegierten Textes wurde verzichtet. Der Hg. begründet die von ihm gewählte Editionsform ausführlich und bespricht Überlieferung, Inhalt und Quellenbenutzung. Ein Verzeichnis der allegierten Quellenstellen und der Rubriken in alphabetischer Folge beschließen den Band.

H. Z.

Statuti rurali e statuti di valle. La provincia di Bergamo nei secoli XIII–XVIII. Atti del convegno Bergamo 5 marzo 1983, a cura di Mariarosa Cortesi (Fonti per lo studio del territorio bergamasco 5) Bergamo 1984, Provincia di Bergamo – Assessorato Istruzione e Cultura, 156 S. – Anlässlich der Ausstellung über „Statuti rurali e statuti di valle“ in Bergamo, deren Katalog bereits angezeigt wurde (DA 39, S. 235), fand auch ein Symposium statt, in dem verschiedene Aspekte der behandelten Quellengattung einerseits und Details zur Geschichte des Territoriums von Bergamo andererseits beleuchtet wurden: Giuseppe Billanovich, *Cultura bergamasca del Trecento* (S. 21–41), stellt an Hand der von Alberich von Rosciate hinterlassenen Bücher zahlreiche Gelehrte vor und weist auf Petrarcas Kontakte zu Bergamo hin. – Antonio Padua Schioppa, *Brevi note sugli statuti bergamaschi e lombardi* (S. 45–49), sortiert verschiedene Schichten bei den 1248 redigierten Statuten auseinander, woraus sich Rückschlüsse auf die Entwicklung der Gesetzgebung ziehen ließen. – Claudia Storti Storchi, *Statuti viscontei di Bergamo* (S. 51–92), zeigt die Entwicklung an Hand von fünf Fassungen aus der Zeit von 1333 bis 1427 auf. – Giorgio Chittolini, *Legislazione statutaria e autonomie nella pianura bergamasca*, (S. 93–114), erläutert die verwaltungsgeschichtlichen Gründe für die vergleichsweise große Zahl erhaltener Statuten aus der Toskana. – Claudio Leonardi, *Lingua e cultura negli antichi statuti bergamaschi* (S. 115–120), weist auf die Möglichkeit hin, Einsichten in das Alltagsleben zu gewinnen. – Mirella Ferrari, *Aspetti e problemi della tradizione manoscritta* (S. 121–124), betont die Zwischenstellung der untersuchten Quellen zwischen